

68. Zu den §§ 1. 2. 29. 33 der Ausführungsbestimmungen des Bundesrats zum Gesetz, betr. die Schlachtvieh- und Fleischschau, vom 3. Juni 1900 (N.G.Bl. 1900 S. 547).

Gesetz vom 3. Juni 1900 §§ 1. 19. 26.

St.G.B. § 348.

Bekanntmachung vom 30. Mai 1902 (Zentralblatt f. d. D. Reich Beil. zu Nr. 22 S. 115).

V. Straffenat. Urtr. v. 21. Juni 1907 g. S. V 230/07.

I. Landgericht Grefeld.

Gründe:

Der Revision der Staatsanwaltschaft war der Erfolg nicht zu versagen, wenn auch aus anderen Gründen, als den in der Revisionsrechtlichfertigungsschrift angegebenen.

Nach den bisherigen Feststellungen ist die bei dem Ackerer B. plötzlich erkrankte Kuh von dem Zeugen H. zwar noch lebend, aber offenbar im Verenden mittels Durchschneidung der Kehle getötet und nach der Tötung von dem Lohnschlächter Hü. ausgeschlachtet worden. Nach der Meinung des H. war die Kuh von einem Lungen- oder Gehirnschlag betroffen worden. Von dem Vorfall ist alsbald der Angeklagte, der amtlich bestellte Beschauer des Bezirks, in Kenntnis gesetzt worden, der an demselben Tage nachmittags gegen 3 Uhr die Untersuchung der Kuh vornahm und, nachdem er sich durch eingehende Untersuchung von der vermeintlich einwandfreien Beschaffenheit des Fleisches überzeugt hatte, das Ergebnis der Untersuchung durch Aufdrücken des Tauglichkeitsstempels (§§ 8. 19 des Reichsgesetzes vom 3. Juni 1900, betr. die Schlachtvieh- und Fleischschau, § 43 der Ausführungsbestimmungen des Bundesrats) feuntlich

machte, wodurch das Fleisch für vollwertig erklärt wurde. Die Strafkammer hat ferner festgestellt, daß der Angeklagte das Fleisch nicht als vollwertig bezeichnen durfte, weil, wie die nachträgliche Untersuchung einzelner Fleischteile ergeben hat, der Verdacht vorlag, daß die Kuh im Verenden oder sogar nach dem Tode geschlachtet war. Es war keine völlige Ausblutung erfolgt und Blutwasser in die Nachbarteile der Arterien eingetreten. Mit Rücksicht auf diesen Zustand hätte ein anderer Stempel, welcher die Mindertwertigkeit des Fleisches gekennzeichnet hätte, verwendet werden müssen.

Das Gericht ist trotzdem zur Freisprechung von der aus §§ 19. 26 Nr. 3 des Fleischbeschaugef. in Verbindung mit § 33 Abs. 2 der Ausf.-Best. des Bundesrats erhobenen Anklage gelangt, weil es zunächst in Übereinstimmung mit der Auffassung des Reichsgerichts (Ensch. in Straff. Bd. 38 S. 349) angenommen hat, daß der amtlich bestellte Fleischbeschauer, der innerhalb seiner Zuständigkeit vorsätzlich eine rechtlich erhebliche Tatsache falsch beurkundet habe, nur der Strafbestimmung des § 348 St.G.B.'s, nicht derjenigen des § 26 Nr. 3 des Fleischbeschaugef. unterstehe, und ferner für erwiesen erachtet hat, daß dem Angeklagten höchstens ein fahrlässiges Verhalten zur Last falle, das weder nach § 348 St.G.B.'s, noch nach § 26 Nr. 3 des Fleischbeschaugef., noch in einer anderen gesetzlichen Vorschrift unter Strafe gestellt sei. Die Annahme, daß vorsätzliches Handeln nicht in Betracht komme, ist ausweislich der Urteilsbegründung darauf gestützt, daß die Feststellungen über den wahren Zustand des Fleisches auch für den Sachverständigen sehr schwer zu treffen seien und diese große Schwierigkeit häufig eine unrichtige Beurteilung und deshalb eine unrichtige Bezeichnung des Fleisches zur Folge habe.

Die Revision, mit der eine Verletzung des § 33 der Ausf.-Best. in Verbindung mit § 348 St.G.B.'s gerügt wird, ist von der Staatsanwaltschaft eingelegt, weil das Gericht unterlassen habe, zu prüfen, ob die notgeschlachtete Kuh unmittelbar nach dem Tode ausgeweidet war oder nicht, und ob der Angeklagte H. bei seiner Untersuchung den Vorschriften entsprechend den Zeitpunkt der erfolgten Ausweidung der notgeschlachteten Kuh festgestellt hat oder nicht. Unter der Behauptung, daß die Ausweidung tatsächlich erst ungefähr zwei Stunden nach dem Tode geschehen sei, wird ausgeführt, daß

deshalb nach § 33 a. a. D. der ganze Tierkörper als untauglich hätte angesehen werden müssen. Es wäre auch zu prüfen gewesen, ob Vorsatz im Sinne des § 348 St.G.B.'s nicht infolgedessen vorgelegen habe, als der Angeklagte entweder vorschriftswidrig unterlassen habe, sich nach dem Zeitpunkte der Ausweidung zu erkundigen, oder trotz Kenntnis des wahren Sachverhalts den unrichtigen Stempel auf das Fleisch gesetzt hat.

Diese Revisionsangriffe konnten nicht für zutreffend erachtet werden, weil für den vorliegenden Fall, in dem es sich um eine Notschlachtung gehandelt hat, die Frage der Ausweidung überhaupt nicht in Betracht kommt.

Der Fall der Notschlachtung liegt dann vor, wenn zu befürchten steht, daß das Tier bis zur Ankunft des zuständigen Beschauers verenden oder das Fleisch durch Verschlimmerung des krankhaften Zustandes wesentlich an Wert verlieren werde, oder wenn das Tier infolge eines Unglücksfalls sofort getötet werden muß. Bei Notschlachtungen darf die Untersuchung vor dem Schlachten, die Schlachtviehbeschau, unterbleiben, jedoch hat die Anmeldung zur Untersuchung nach dem Schlachten, zur Fleischbeschau, sofort nach der Notschlachtung zu erfolgen. Dies ergibt sich unmittelbar aus § 1 Abs. 1 bis 3 des Reichsges. vom 3. Juni 1900, sowie aus §§ 1 und 2 der Ausf.-Best. Da nach dem Sachverhalte die plötzlich erkrankte Kuh auf Veranlassung des Besitzers offenbar in der Befürchtung, daß das Tier bis zur Ankunft des Beschauers verenden werde, geschlachtet worden und die Anmeldung zur Fleischbeschau sofort erfolgt ist, liegt nicht das geringste Bedenken vor, daß es sich um Notschlachtung im Sinne des Gesetzes gehandelt hat. Eine solche setzt die Schlachtung eines noch lebenden Tieres voraus.

Da aber das Fleisch von Tieren, die nicht geschlachtet, sondern durch plötzliche äußere Einwirkung ohne vorherige Erkrankung getötet sind, unter Umständen zum Genuße für Menschen brauchbar ist, so sind in den Ausf.-Best. zum Gesetze solche Fälle plötzlicher Tötung mit gewissen Einschränkungen und mit der Maßgabe, daß der Schlachtakt durch die Ausweidung ersetzt wird, den Notschlachtungen im allgemeinen gleichgestellt. Deshalb ist im § 2 der Ausf.-Best. unter Nr. 1 im Anschluß an die für den Fall der Notschlachtung gegebenen Vorschriften weiter bestimmt, daß die

Anmeldung zur Fleischschau auch dann und zwar sofort nach der Ausweidung zu erfolgen habe, wenn das Fleisch von Tieren, deren Tod durch Schädel- oder Halswirbelbruch, Erschießen in Notfällen, Blitzschlag, Verblutung oder Erstickung infolge eines Unglücksfalles oder durch ähnliche äußere Einwirkungen ohne vorherige Krankheit plötzlich eingetreten ist, zum Genuße für Menschen verwendet werden soll. In solchen Fällen ist natürlich die Schlachtviehschau ausgeschlossen, die Fleischschau aber nötig, um zu ermitteln, ob das Fleisch der betreffenden Tiere zum Genuße für Menschen verwendbar oder wie dasjenige krepierter Tiere zu behandeln ist. Die Entscheidung dieser Frage hängt davon ab, ob die Ausweidung unmittelbar im Anschluß an den Tod oder erst später vorgenommen worden ist. Nach § 33 Abs. 2 der Ausf.-Best. soll der ganze Tierkörper als untauglich zum Genuße für Menschen angesehen werden, wenn das Tier in den im § 2 Nr. 1 bezeichneten plötzlichen Todesfällen — das sind die Unglücksfälle, in denen der Tod des Tieres nicht durch Krankheit, sondern durch plötzliche äußere Einwirkungen herbeigeführt ist — nicht unmittelbar nach dem Tode ausgeweidet ist. Die in der schriftlichen Revisionsrechtfertigung vorgebrachten Tatsachen und Erwägungen würden hiernach von Bedeutung sein, wenn es sich bei der Fleischschau um ein durch Unglücksfall zu Tode gekommenes Tier gehandelt hätte; da dies nicht zutrifft, gehen die Revisionsangriffe fehl.

Dagegen haben sich bei der Nachprüfung andere Bedenken gegen den Bestand des Urteils ergeben.

Im § 29 der Ausf.-Best. ist vorgeschrieben, daß, wenn eine Notschlachtung oder einer der anderen im § 2 Nr. 1 bezeichneten Fälle (das sind die soeben erörterten Unglücksfälle) vorliegt, die Untersuchung aller Organe einschließlich der Lymphdrüsen besonders sorgfältig vorzunehmen und namentlich festzustellen ist, ob eine ordnungsmäßige Schlachtung oder etwa eine Tötung im Verenden begriffener oder eine scheinbare Schlachtung bereits verendeter Tiere vorliegt, sowie ob in den Fällen des § 2 Nr. 1 die Ausweidung unmittelbar nach dem Tode der Tiere erfolgt ist. Im Zusammenhange hiermit steht die weitere Vorschrift des § 33 Abs. 2, daß auch dann der ganze Tierkörper als untauglich zum Genuße für Menschen anzusehen ist, wenn das Tier, abgesehen von den mehrerwähnten Un-

glücksfällen, eines natürlichen Todes gestorben oder im Verenden getötet, oder wenn es totgeboren oder ungeboren ist.

Hiernach durfte der Angeklagte das Fleisch der notgeschlachteten Kuh nur dann als „tauglich“ abstempeln, wenn er nach sorgfältiger Untersuchung keinen Grund zur Beanstandung gefunden, auch — abgesehen von anderen wichtigen Ermittlungen — festgestellt hatte, daß das Tier nicht etwa im Verenden getötet sei. Gerade diese letztere Tatsache scheint aber die Strafkammer als erwiesen angenommen zu haben, denn es ist im Eingange des Urteils bei der Schilderung des Vorganges der Schlachtung berichtet, daß der Zeuge H. die Kuh auf dem Boden liegend noch lebend, aber offenbar im Verenden, angetroffen und sie dann geschlachtet habe. Da ferner festgestellt ist, daß der Angeklagte von dem Vorfalle alsbald in Kenntnis gesetzt ist, der Vorfall aber das Schlachten im Verenden mitumfaßt, so bleibt zum mindesten unklar, ob nicht der Angeklagte auch von der Tötung der Kuh im Verenden Kenntnis erhalten hatte. War ihm diese Tatsache bekannt geworden, so war er verpflichtet, den ganzen Tierkörper als untauglich zum menschlichen Genuß zu erklären, und dann kann die Nichtanwendung des § 348 St.G.B.'s nur auf einem Rechtsirrtum beruhen.

Aus diesen Gründen war, in Übereinstimmung mit dem Antrage des Ober-Reichsanwalts, zu erkennen, wie geschähen.